

# **Satzung der „Spielecafé der Generationen – Jung und Alt spielt e.V.“**

## **Präambel**

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
2. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
3. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

*Fassung vom 28.10.2020, Pfarrkirchen*

# **Satzung**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "**Spielecafé der Generationen – Jung und Alt spielt**".
2. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 84347 Pfarrkirchen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck/Ziel des Vereins ist es,
  - a) Die Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO dadurch zu fördern, dass ältere Menschen durch das Angebot des Vereins in die Mitte der Gesellschaft geholt werden,
  - b) Die Kinder- und Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie Bildung und Erziehung im Allgemeinen nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu fördern durch Heranführung von Kindern/Jugendlichen an Gesellschaftsspiele, die nach pädagogischen Grundsätzen wie z.B. "Lernen und Konfliktlösung im Spiel", aufgebaut sind (Verbesserung kognitiver und sozialer Fähigkeiten) sowie durch Förderung des Zusammenhalts innerhalb von Familien durch das gemeinsame Spiel und dem Erlernen demokratischer Grundsätze sowie selbstorganisiertem Handeln. Diese Bildungsarbeit schließt auch Erwachsene mit ein.
  - c) Die Förderung benachteiligter Gruppen, wie z.B. Flüchtlinge und Behinderte § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO
  - d) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
  - e) Die Förderung des bürgerlichen Engagements nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Generell soll durch die Vereinsarbeit erreicht werden, dass die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis zwischen den Generationen und benachteiligten Gruppen verbessert und aktiv gefördert wird, indem unter Einbezug von Gesellschaftsspielen und einem hierfür geeigneten offenen Treffpunkt durch Soziale Arbeit die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, SeniorInnen, insbesondere aber sozial schwachen Familien, Arbeitslosen, Neuankömmlingen, und Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Zum Erreichen dieser Ziele strebt der Verein die ausdrücklich gewünschte Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen an, die zumindest einzelne Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Soziale Arbeit in und mit Einrichtungen (Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Asylbewerberheime usw.) durch Bereitstellung und Durchführung zielgruppengerechter Spieleangebote
- b) Die Aufklärung der Öffentlichkeit, z.B. durch öffentliche Vorträge, Tagungen und Informationsveranstaltungen, Seminaren und Ausstellungen
- c) Die Realisierung von Kleinprojekten im Bildungsbereich sowie Bildungsarbeit in den Vereinsangeboten
- d) Vermittlung und Beratung zur Durchführung von Projekten in den genannten Bereichen,
- e) Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen in den genannten Bereichen,
- f) Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Studien zum Thema Wirksamkeit von Gesellschaftsspielen in der Gesellschaft und Herausgabe von Veröffentlichungen
- g) Das Einrichten und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für alle Zielgruppen
- h) Die Förderung bürgerlichen Engagements durch Einbindung Ehrenamtlicher gemäß deren Interessen und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Fortbildungen und Zahlung von Ehrenamtspauschalen

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darunter fallen nicht Vergütungen für Aufträge, die in Erfüllung des Vereinszwecks getätigt werden. Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen in angemessener Höhe an Mitglieder des Vorstands sind jedoch erlaubt.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Jede Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Finanzierung**

1. Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Beschaffung der erforderlichen Geld- u. Sachmitteln über
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Honoraren von Referenten
  - d) Zuschüsse und Förderungen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
  - e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege
  - f) Einnahmen durch den Betrieb der Begegnungsstätte
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Betrag wird Ende Januar des jeweiligen Jahres fällig. Er kann auf Beschluss der Vorstandschaft in begründeten Fällen ermäßigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie auch jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinsatzung anerkennt.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften und als Adressaten für eine rechtswirksame Zustellung zu fungieren.

Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sowie ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.

Die Mitgliedschaft wird durch das Ausfüllen des Aufnahmeantrages beantragt. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.

Wird dem Antrag 8 Wochen nach Eingang bei der Vorstandschaft nicht widersprochen, gilt der Antrag als angenommen.

Die Mitgliedschaft beginnt dann rückwirkend mit dem 01. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft eingegangen ist, jedoch nicht vor Eingang des Mitgliedsbeitrages.

Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich rechtzeitig mitzuteilen. Einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel vereinsintern gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Er ist möglich bei Verletzung der Mitgliederpflichten, sowie bei groben oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Er ist der/dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung der Vorstandschaft Gelegenheit sich zu äußern. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann die/der Ausgeschlossene die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Beschluss der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufzuheben. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 01. April des jeweiligen Folgejahres nicht entrichtet worden, so kann die Vorstandschaft das Vereinsmitglied ausschließen, ohne dass dies einer Begründung oder einer vorherigen Mahnung bedarf. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung der Vorstandschaft Gelegenheit sich zu äußern. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist hier nicht möglich. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Der Austritt ist schriftlich der Vorstandschaft gegenüber zu erklären. Die Austrittserklärung wirkt zum Ende eines Kalenderjahres. Sie muss bis zum 30. September des Jahres, für das sie gelten, soll zugegangen sein.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende fällige Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu, da dies die Gemeinnützigkeit gefährden könnte. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle volljährige Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
4. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
5. Jedes Mitglied erhält zu seiner Aufnahme in den Verein eine Abschrift der Vereinssatzung.
6. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen (Spenden in Geld oder Sachen) an den Verein gehen rechtlich in dessen Vermögen über.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - b) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
  - c) Zweck und Ziele des Vereins anzuerkennen und nach besten Kräften zu fördern.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der Mailadresse sowie ggf. auch der Bankverbindung im Falle einer SEPA-Lastschriftermächtigung mitzuteilen.
9. Das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB (derzeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) nach § 247 BGB zu verzinsen.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. In begründeten Einzelfällen kann die Vorstandschaft Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
12. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

## **§ 7 Weitere Arten der Mitgliedschaft**

### Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Soweit hierzu nicht im Widerspruch stehend, gelten für die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 – Abs. 12 entsprechend. Unberührt bleibt das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach 37 BGB
3. Fördermitglieder haben das gleiche Recht auf Nutzung der Vereinsangebote, wie Mitglieder. Davon ausgenommen ist das Ausleihen von Spielen, das nur Mitgliedern vorbehalten ist.
4. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.
5. Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die §§ 4 und 5 entsprechend, für die Ordnungsgewalt des Vereins § 9 entsprechend.
6. Die Höhe des jährlichen Fördermitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Betrag wird Ende Januar des jeweiligen Jahres fällig. Er kann auf Beschluss der Vorstandschaft in begründeten Fällen ermäßigt werden.

## **§ 8 Die Jugend des Vereins**

Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Diese führt und verwaltet sich selbst.

Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr über den Haushalt des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Der Jugendvorstand
- b) Die Jugendversammlung

Der Jugendvorstand, vertreten durch den/die 1. Jugendvorsitzende/n (in Vertretung durch den/die 2. Vorsitzende/n) der Jugend ist Mitglied des Vorstands kraft Amtes.

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößen darf.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Spielleiter während Maßnahmen des Vereins Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ermahnung oder Verwarnung,
  - b) Ordnungsstrafe bis 100,00 Euro,
  - c) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss von Spielbetrieb und Ludothek
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. Das Verfahren wird von der Vorstandschaft eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Organe des Vereins sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft und besondere Vertreter / Geschäftsführer
3. Die RechnungsprüferInnen
4. Die Jugendversammlung

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie übt die Kontrolle über die Vereinsführung aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und die Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Vorstandschaft, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
  - b) Wahl der RechnungsprüferInnen,
  - c) Wahl des Beirates
  - d) Entgegennahme des Rechenschafts-/Geschäftsberichts der Vorstandschaft
  - e) Entgegennahme des Prüfberichtes der RechnungsprüferInnen
  - f) Entlastung der Vorstandschaft und der RechnungsprüferInnen
  - g) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Haushaltsplan des Vereins für die kommende Periode
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, sofern diese nicht unter § 12 Nr. 17 fallen.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) Beschlussfassung über die Aufhebung eines Ausschlussbeschlusses der Vorstandschaft gem. § 5 dieser Satzung
  - k) Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliedsbeitrages
  - l) Beschlussfassung über die Ausgestaltung eines Vereinsamtes bzw. einer Vereinstätigkeit als hauptamtlich
  - m) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
  - n) Zusätzliche Aufgaben des Vereins
  - o) Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch die Vorstandschaft
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall einmal jährlich statt. Die Tagesordnung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens die unter d) bis g) genannten Punkte, sofern Neuwahlen anstehen zusätzlich auch die unter a) bis c) genannten Punkte.
3. Weitere und damit außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden, jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft die Einberufung verlangt. Der Antrag dazu ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte nennen und von allen AntragstellerInnen unterzeichnet sein.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss mindestens 17 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgt sein. Sie bedarf der einfachen Textform (Drucksache, Brief, Telefax, E-Mail). Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, auch E-Mail-Adresse, gerichtet ist.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 10 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand i.S.d. § 26 BGB eingereicht sein. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte vorläufige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins / Informationskasten bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, wiederum ersatzweise der 3. Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt im Regelfall die Mitgliederversammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird durch die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung

gewählt, der dann die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt. Die Versammlungsleitung übt auch das Hausrecht aus. Soweit kein/e SchriftführerIn anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7. Die Tagesordnung kann auf Antrag und durch Beschluss durch mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten ergänzt und geändert werden. Ein Antrag auf Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß 1. h) oder über die Auflösung des Vereins gemäß 1. i) kann während der Mitgliederversammlung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberchtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Beschlüsse über Änderung der Satzung gemäß 1. h) oder die Auflösung des Vereins gemäß 1. i) oder die Aufhebung eines Ausschlussbeschlusses gemäß 1. j) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberchtigten.
10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt, sofern dies von wenigstens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberchtigten beantragt wird, ansonsten offen per Handzeichen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Vorstandschaft, die RechnungsprüferInnen sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
12. Stimmberchtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist und als natürliche Person auch das 16. Lebensjahr vollendet hat.
13. Das Stimmrecht der Mitglieder, die juristische Personen sowie Behörden, Anstalten, Firmen und sonstige Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, wird durch deren Organe bzw. deren Bevollmächtigte ausgeübt.
14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
15. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und von der/vom SchriftführerIn unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung einzusehen.

## **§ 12 Die Vorstandschaft und besondere Vertreter / Geschäftsführer**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
    - dem/der 1. Vorsitzenden
    - dem/der 2. Vorsitzenden
    - dem/der 3. Vorsitzenden
  - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus weiteren Beisitzern
    - dem/der SchriftführerIn
    - weiteren maximal 7 Beisitzern (z.B. juristischen Beisitzer, sozialpädagogischen Beisitzer, steuerrechtlichen Beisitzer, Beisitzer für Pressearbeit usw.)
  - c) sowie den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes
    - dem/der Beauftragten des Diakonischen Werks
    - dem Jugendvorstand
2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertritt dabei stets allein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Bestellung und Abberufung hauptamtlicher GeschäftsführerInnen und im Vereinsregister einzutragender besonderer VertreterInnen gemäß § 30 BGB für die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins mit gerichtlicher und außergerichtlicher Alleinvertretungsberechtigung nebst Regelung deren Geschäftsbereichs und Anstellungsbedingungen
  - d) Einstellung und Entlassung sowie der Inhalt der Arbeitsverträge von Haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen
  - e) Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - g) Vorlage des jährlichen Haushaltsplans des Vereins
  - h) Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Die Vorstandschaft kann sich auch eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter ihren Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Die Vorstandschaft tritt regelmäßig einmal im Quartal und ansonsten auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB oder eines Vorstandsmitglieds kraft Amtes zusammen. Die Vorstandschaft hat auch dann zusammenzutreten, wenn wenigstens 1/3 der Vorstandschaft oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies verlangen. Der Antrag dazu ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der zu behandeln-den Tagesordnungspunkte nennen und von allen AntragstellerInnen unterzeichnet sein. Über die Annahme oder Zurückweisung eines solchen Antrages entscheidet die Vorstandschaft auf ihrer nächsten Sitzung, die im Zweifelsfall oder bei Eilbedürftigkeit zeitnah einzuberufen ist.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vereinsamt oder eine entsprechende Tätigkeit für den Verein als hauptamtliche Tätigkeit bestimmt werden.
7. Wird eine hauptamtliche Funktion mit einer Vorstandsfunktion verknüpft, erfolgt die Kontrolle des so hauptamtlich tätigen Vorstandes, einschließlich der Entscheidung über die

Vertragsbeendigung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit nach § 12 Ziffer 4 Satz 2, durch die übrigen Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB unter Ausschluss der Mitwirkung des betroffenen hauptamtlich tätigen Vorstandes.

8. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Genaueres regelt die Geschäftsordnung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandschaft und mindestens ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB anwesend sind.
9. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind auch dann gültig, wenn die Mitgliederversammlung z.B. aus Mangel an Bewerbern Vorstandämter unbesetzt gelassen hat oder die Vorstandschaft aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt werden konnte.
10. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.
11. Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder auch per Telefax bzw. E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Zustimmung zur Beschlussfassung per E-Mail durch das jeweilige Mitglied der Vorstandschaft gilt als erteilt, sobald dieses Mitglied der Vorstandschaft seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
12. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Mitglied der Vorstandschaft gewählt ist und zu seinem Amt antritt. Wiederwahl von Vorstandschaftsmitgliedern ist unbegrenzt möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
13. Die Vorstandschaft wählt aus ihrer Mitte den (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Wiederwahl ist zulässig.
14. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
15. Eine Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandschaftsmitglieds ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
16. Alle Vorstandschaftsmitglieder haben eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.
17. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden oder auch Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 13 Die Rechnungsprüferinnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n RechnungsprüferIn und eine ErsatzrechnungsprüferIn, die weder der Vorstandschaft noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
2. Die RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger bleiben die bisherigen RechnungsprüferInnen im Amt. Die Wiederwahl der RechnungsprüferInnen ist unbegrenzt möglich. Bei Ausscheiden einer/s Rechnungsprüferin wird diese Position kurzfristig durch eine Mitgliederversammlung neu besetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch die Vorstandschaft beauftragen.
4. Die in der Mitgliederversammlung gewählten beiden RechnungsprüferInnen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung und alle Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht umfassend Einsicht zu nehmen, sowie auch an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht Ihnen dabei nicht zu. Sie haben die Aufgabe einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von Vorstandsschaft getätigten Ausgaben. Die RechnungsprüferInnen haben in der nächsten Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
5. Die RechnungsprüferInnen, ersatzweise die Versammlungsleitung, beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft.

## **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins und der steuerlichen Angemessenheit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, gegebenenfalls auch hauptamtlich, siehe § 11 Ziffer 1, Buchstabe I und § 12 Ziffer 6.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit dem Grunde und der Höhe nach sowie deren Vertragsinhalte trifft die Mitgliederversammlung. Die Vertragsbeendigung einer solchen entgeltlichen Vereinstätigkeit bestimmt die Vorstandschaft.
5. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Honorierung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Begegnungsstätte ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder für die Verwaltung auch Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist die Vorstandschaft ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Spielleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand iSd § 26 BGB.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
8. Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungserstattung nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Bei Bedarf erlässt die Vorstandschaft eine Finanzordnung, die weitere Einzelheiten regelt. Die Vorstandschaft ist auch zu deren Änderung ermächtigt.

## **§ 15 Auflösung der „Spielecafé der Generationen – Jung und Alt spielt e.V.“**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Begleichung aller vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Pfarrkirchen e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Haftung des Vereins, der ehrenamtlich Tätigen, Organ- oder Amtsträger**

1. Für Schäden, die die Vorstandschaft, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet grundsätzlich der Verein (§ 31 BGB).
2. Unbeschränkt haftet der Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; für einfache Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten.
3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung.
4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die ausnahmsweise persönliche Haftung der in 1. genannten Personen.
5. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Spiels, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, sofern dies entsprechend den gesetzlichen Regelungen notwendig wird ist.

## **§ 18 Vereinsregister, Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut einzutragen.
2. Je ein Exemplar der Satzung ist vorzulegen
  - a) Dem Amtsgericht – Registergericht – in 84028 Landshut, Maximilianstr. 22
  - b) Dem Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – in 84445 Mühldorf, Postfach 1369
3. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde geändert am 28.10.2020